

Beschlussvorlage Nr.: 2016/6/031

öffentlich

Betreff:

Fortschreibung Nahverkehrsplan des Kyffhäuserkreises für den Zeitraum 2017 – 2021

Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt den in der Anlage befindlichen Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2017 – 2021.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	11.05.2016	Ja: 5 Nein: 0 Enth: 1 Bef: 0
Kreisausschuss	11.05.2016	
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	31.08.2016	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	31.08.2016	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	15.09.2016	Ja: 35 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) siehe Stellungnahme Kreiskämmerei
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung 2017 bis 2021
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle 01.7920.7150

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Die zur Finanzierung notwendigen Mittel sind durch das Fachamt entsprechen der Beschlüsse zum Nahverkehrsplan in den entsprechenden Haushaltsjahren einzuplanen. Bei den hier angegebenen Zahlen handelt es sich um Entwurfzahlen, Stand 15.03.2016. In den zu beschließenden Haushaltsplänen kann es hier nochmals zu Abweichungen kommen.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
In T Euro	2.082,7	2.110,8	2.140,4	2.158,6	2.180,0

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Der Kyffhäuserkreis ist als Aufgabenträger gemäß § 3 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr und hat gemäß § 5 für seinen Zuständigkeitsbereich einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen.

Der NVP hat einen Planungshorizont von fünf Jahren und ist bedarfsgemäß fortzuschreiben.

Der Kyffhäuserkreis definiert im NVP seine Zielvorstellungen für den Straßenpersonennahverkehr und beschreibt die weitere Ausgestaltung des Nahverkehrsangebots unter Berücksichtigung der sich ändernden Rahmenbedingungen.

Für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 8 Abs. 2 und 3 ThürÖPNVG ist die Vorlage eines Nahverkehrsplans beim für Verkehr zuständigen Ministerium Voraussetzung.

Der NVP versteht sich als Rahmenplan und ist ein unerlässliches Instrument für die Gestaltung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis.

Sondershausen, den 15.09.2016

Ausgefertigt am: 16.09.2016

Hochwind
Landrätin

Anlage
Nahverkehrsplan